**Förderung von Arbeitsgelegenheiten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1c Sächsische Kommunalpauschalenverordnung (SächsKomPauschVO)**

**Allgemeine Informationen**

Auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung – SächsKomPauschVO) vom 14. Oktober 2021 können Fördermittelanträge für Arbeitsgelegenheiten im Landkreis Zwickau, Sozialamt – Förderung eingereicht werden.

Antragsberechtigt sind natürliche und gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie anerkannte Religionsgemeinschaften wie zum Beispiel Kommunen, Träger der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Träger, Vereine oder Verbände.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann im Rahmen der AGH pro bereitgestellter und durchgeführter Arbeitsgelegenheit nach § 5 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz eine einmalige Pauschale in Höhe von 500 Euro gewährt werden.

**Konditionen**

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung mit Festbetrag

Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

**Zuständigkeiten**

Sozialamt, Frau Schumann

Besucheradresse:
Haus 1, Zimmer 226
Werdauer Straße 62
08056 Zwickau

Postadresse:
Postfach 10 01 76
08067 Zwickau

SozA-Foerderung@landkreis-zwickau.de

**Ansprechpartner für Arbeitsgelegenheiten (AGH)**

Bezüglich Rahmenbedingungen sowie Verteilung der Informationen und Hinweise von Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Landesdirektion (LDS) und Agentur für Arbeit:

Denise Ott, Integrationskoordinatorin LRA Zwickau
Telefon: +49 375 4402 22 191
E-Mail: sozialamt@landkreis-zwickau.de

bei grundsätzlichen Fragen AGH, Antragserfassung, Maßnahmenbetreuung (An- und Abmeldungen), Monatsabrechnung, Aufwandsentschädigung:

Katrin Ziebal, SB Asylbewerberleistungen LRA Zwickau
Telefon: +49 375 4402 22 175
E-Mail: sozialamt@landkreis-zwickau.de

**Voraussetzungen**

**Förderfähige Maßnahmen**

Förderfähig sind Sach- und Personalausgaben, dazu zählen insbesondere Ausgaben für Arbeitskleidung, Arbeitsmaterial und Arbeitsgeräte sowie für die Anleitung.

Nicht förderfähig ist die zu zahlende Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 Euro pro Arbeitsstunde.

**Weitere Voraussetzungen**

Die Förderung ist für Maßnahmen ausgeschlossen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 SächsKomPauschVO vom 14. Oktober 2021 (SächsGVBl. S. 1221) in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden.

Die Förderung ist für Aufwendungen ausgeschlossen, die bereits mit der Kostenpauschale nach § 10 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung abgegolten werden (insbesondere Finanzierung von Arbeitsgelegenheiten im Sinne von § 5 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung).

Die Förderung ist für Maßnahmen ausgeschlossen, die nach dem Förderprogramm „Wir für Sachsen“ gefördert werden. (Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen).

Die Förderung entfällt, wenn für die zuwendungsfähigen Ausgaben anderweitige Mittel des Freistaates Sachsen, des Bundes oder europäischer Förderprogramme in Anspruch genommen werden können.

**Verfahrensablauf**

**Beantragung**

Anträge müssen rechtzeitig **vor** Beginn der Maßnahmen gestellt werden, da eine rückwirkende Bewilligung nicht möglich ist.

Die Anträge auf Förderung für die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten müssen beim Landkreis Zwickau, Sozialamt, Sachgebiet Soziale Grundsicherung – Förderung mit dem hierfür vorgeschriebenen Formular eingereicht werden.

Das Formular steht als PDF-Datei zur Verfügung.

**Bewilligung**

Nachdem der Antrag im Landkreis Zwickau eingegangen ist, wird dieser seitens des zuständigen Sachbearbeiters geprüft.

Die Entscheidung über den Förderantrag wird schriftlich mitgeteilt. Wurde über einen Antrag positiv entschieden, erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid.

**Auszahlung**

Die Auszahlungsmodalitäten sind dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

**Weitere Anlagen**

Um die Fördermittel auszahlen zu können, muss der Zuwendungsbescheid bestandskräftig sein. Der Zuwendungsbescheid ist bestandskräftig, sobald er unanfechtbar wird, also wenn kein Rechtsbehelf mehr zulässig ist. Die Rechtsbehelfsfrist beträgt gemäß § 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einen Monat nachdem der Zuwendungsbescheid bekanntgegeben worden ist.

Die vorzeitige Bestandskraft dieses Bescheides kann vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist durch die Abgabe eines Rechtsbehelfsverzichts erreicht werden. Dieser ist als Anlage dem Zuwendungsbescheid ebenfalls beigefügt.

**Verwendungsnachweis**

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Der Nachweis der Verwendung hat auf dem **Formular "Verwendungsnachweis"** zu erfolgen. Dem Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht und eine statistische Erfassung der erbrachten Leistungen beizufügen.

Die Frist zur Abgabe des Verwendungsnachweises ist dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

Der Zuwendungsempfänger hat Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Falls erforderlich, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen und die ausgezahlten Fördermittel zurückverlangt werden.

Bei einer etwaigen Rückforderung von Fördergeldern im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung können Verwaltungsgebühren erhoben werden.

**Formulare / Online-Dienste**

* Antrag auf Zuwendung
* Verwendungsnachweis

**Rechtsgrundlage**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung – SächsKomPauschVO) vom 14. Oktober 2021